

Deutscher Hochschulverband KURZINFORMATION

Beihilfe und Krankenversicherung beim Eintritt in das Beamtenverhältnis

I. Allgemeine Hinweise

Beamte sind aufgrund ihres besonderen Dienstverhältnisses **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine etwa zuvor bestehende Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung endet daher mit der Berufung in das Beamtenverhältnis. Grundsätzlich ist aber eine freiwillige Weiterversicherung möglich (s.u. zu 2.).

Beamte sind in ein eigenständiges Krankenfürsorgesystem einbezogen, das sich nach der **Bundes-** bzw. der jeweiligen **Landesbeihilfeverordnung** richtet. Auf dieser Grundlage besteht ein Rechtsanspruch gegen den Dienstherrn auf die Gewährung von **Beihilfen**, solange Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden.

Beihilfeberechtigt sind – nach näherer Maßgabe der jeweiligen Landesbeihilfeverordnung – auch die **berücksichtigungsfähigen Angehörigen**. Dies sind insbesondere die kindergeldberechtigten Kinder sowie der Ehegatte des Beamten, sofern er nicht über eigene Einkünfte oberhalb einer bestimmten, landesrechtlich jeweils sehr unterschiedlich festgelegten Grenze verfügt (z.B. darf in Nordrhein-Westfalen das steuerpflichtige Einkommen des Ehegatten im Kalenderjahr vor Antragstellung 18.000,00 Euro nicht übersteigen).

Die Beihilfe muss bei der Beihilfebehörde **beantragt** werden, in der Regel binnen eines Jahres ab Rechnungsdatum; je nach Land gelten teilweise auch andere Fristen. Ansprüche, die nach Ablauf der geltenden Frist geltend gemacht werden, erlöschen (sog. **Ausschlussfrist**).

Erstattet werden regelmäßig nur die in der jeweiligen Landesbeihilfeverordnung aufgeführten **beihilfefähigen Aufwendungen**. Diese können unter den tatsächlichen Krankheitsaufwendungen liegen, weil die Beihilfefähigkeit von Krankheitsaufwendungen durch das Landesrecht vielfältig eingeschränkt wird, etwa durch den Grundsatz der Notwendigkeit und Angemessenheit, durch Höchstgrenzen, Ausschlüsse, Eigenbehalte sowie die Anrechnung von Leistungen gesetzlicher Krankenversicherungen etc.

Dass die Beihilferegeln der einzelnen Bundesländer unterschiedlich ausgestaltet sind, kann insbesondere bei einem Dienstherrwechsel Auswirkungen haben. So sehen einige Beihilfeverordnungen (z.B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Hamburg) Eigenbehalte in Form so genannter „Kostendämpfungspauschalen“ vor. Auch sind beispielsweise Wahlleistungen im Krankenhaus in einigen Bundesländern (z.B. Schleswig-Holstein, Bremen, Berlin, Hessen) nicht von der Beihilfe erfasst und müssen ggf. durch eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden. Insbesondere bei einem Wechsel des Dienstherrn ist daher dringend zu empfehlen, sich über die Rahmenbedingungen der Beihilfe beim neuen Dienstherrn genauer zu informieren. Aber auch bei der erstmaligen Verbeamtung ist es wichtig, etwaige Grenzen der Beihilfe zu kennen.

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen erstattet der Dienstherr zwischen 50% und 80%, je nach Familiensituation und Landesrecht. In der Regel – auch diesbezüglich gibt es in einzelnen Ländern (z.B. Baden-Württemberg) Abweichungen - gelten die folgenden **Bemessungssätze**:

- **50%**: aktive Beamte, Emeriti
- **70%**: aktive Beamte mit Familienzuschlag für mindestens zwei Kinder,
Ruhestandsbeamte, berücksichtigungsfähige Ehegatten
- **80%**: im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder

Auch unter Ausschöpfung aller durch das jeweilige Landesrecht gegebenen Möglichkeiten verbleibt somit eine finanzielle Restbelastung, die der Beihilfeberechtigte durch eine geeignete Krankenversicherung ausgleichen muss. Hierzu besteht seit dem 01.01.2009 auch eine gesetzliche Pflicht (**allgemeine Krankenversicherungspflicht**). Um die Auswahl einer geeigneten Krankenversicherung muss sich der Beamte eigenverantwortlich kümmern.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Private Krankenversicherung

Das beamtenrechtliche Beihilfesystem lässt sich am besten mithilfe einer Versicherung im Privaten Krankenversicherungssystem ausschöpfen. Die privaten Krankenversicherungen bieten ein speziell auf den jeweiligen landesrechtlichen Beihilfenbemessungssatz abgestimmtes **Prozent- bzw. Ergänzungstarifsystem** an. Dadurch ist eine weitgehende Restkostenabsicherung möglich. Eine nicht beihilfekonforme (Über-)Versicherung sollte dabei vermieden werden, da sie zu Einschränkungen in der Beihilfe führen kann (sog. 100%-Grenze).

Der Wechsel in die private Krankenversicherung sollte **unmittelbar** mit der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen. Die meisten privaten Krankenversicherungen bieten seit einigen Jahren im Rahmen einer **Öffnungsaktion für Beamtenanfänger** einen erleichterten Zugang zur privaten Versicherung an. Sofern der Wechsel innerhalb eines bestimmten Zeitraums (i.d.R. drei Monate) nach der Begründung des Beamtenverhältnisses vollzogen wird, verzichtet die Versicherung auf eine etwaige Ablehnung des Beamten infolge erschwelter Krankheitsrisiken sowie auf Leistungsausschlüsse für bereits bestehende Erkrankungen. Darüber hinaus werden etwaige Prämienaufschläge, die als Ausgleich für das erschwerte Krankheitsrisiko erhoben werden dürfen, auf maximal 30% des Tarifs begrenzt.

Anders als in der gesetzlichen Versicherung ist eine beitragsfreie Mitversicherung von Familienangehörigen nicht möglich. Vielmehr zahlt der Beamte für sich und jedes weitere Familienmitglied **separate Beiträge**. Deren **Höhe** ist jeweils abhängig vom Eintrittsalter, von Vorerkrankungen, Krankheitsrisiken, Art und Umfang der abgeschlossenen Tarife sowie der späteren Kostenentwicklung etc. Es empfiehlt sich daher dringend, **Versicherungsangebote verschiedener privater Krankenkassen** einzuholen und miteinander zu vergleichen.

Wechselt der Beamte in ein **anderes Bundesland**, ist die private Krankenversicherung davon unverzüglich zu unterrichten. Regelmäßig kann der Versicherungsschutz dann ohne Gesundheitsprüfung an das jeweilige Landesbeihilferecht angepasst werden.

2. Gesetzliche Krankenversicherung

War der Beamte bis zur Berufung in das Beamtenverhältnis Pflicht- oder freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, kann er sich auch dafür entscheiden, die bisherige gesetzliche Versicherung als freiwillige Weiterversicherung fortzuführen. Die **freiwillige Mitgliedschaft** in der gesetzlichen Versicherung muss unmittelbar nach dem Wechsel in das Beamtenverhältnis bei der Krankenversicherung angezeigt werden. Allerdings ist in der gesetzlichen Krankenversicherung **keine beihilfekonforme Versicherung** möglich. Die Versicherungsbeiträge sind **vom Versicherten** selbst in **voller Höhe** zu tragen, abhängig vom jeweiligen Beitragssatz der Krankenkasse. Familienangehörige werden bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch beitragsfrei mitversichert.

Entscheidet sich der Beamte für einen **Austritt** aus der gesetzlichen Krankenversicherung, um einer privaten Versicherung beizutreten, ist zu beachten, dass während der Verbeamtung eine Rückkehr in die gesetzliche Krankversicherung nicht möglich ist. Der Austritt sollte daher erst nach Zustandekommen eines Versicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen erfolgen.

Ferner ist zu bedenken, dass bei der **Beendigung des Beamtenverhältnisses** – z.B. eines Beamtenverhältnisses auf Zeit – eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommt. Eine Pflichtmitgliedschaft kann etwa beim Bezug vom Arbeitslosengeld I oder II entstehen. Sie wird auch ausgelöst, wenn ein – unbefristetes oder befristetes – Arbeitsverhältnis aufgenommen wird, das mit einem Jahresarbeitsentgelt unterhalb der sog. Pflichtversicherungsgrenze vergütet ist (im Jahr 2018: 59.400 Euro). Weitere Rückkehrmöglichkeiten sind nur in seltenen Ausnahmefällen eröffnet.

Ist die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ausgeschlossen, muss die private Krankenversicherung aufrechterhalten und auf eine beihilfeunabhängige Vollversicherung umgestellt werden.

II. Weiterführende Hinweise

Weiterführende Hinweise zu den Rechtsgrundlagen und landesspezifischen Besonderheiten der Beihilferegelungen sowie Merkblätter sind unter den folgenden Internetadressen abrufbar:

Bund

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_VII/020_Beihilfe/beihilfe_node.html

Baden-Württemberg

<https://lbv.landbw.de/service/fachliche-themen/beamte/beihilfe>

Bayern

http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaeftigte/

Berlin

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/formulare-merkblaetter/>

Brandenburg

<http://www.zbb.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.312209.de>

Bremen

<http://performanord.org/sixcms/detail.php?gsid=bremen220.c.8424.de>

Hamburg

<http://www.hamburg.de/personalamt/beihilfe-zpd-hamburg/>

Hessen

<https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/beihilfen/download-antr%C3%A4ge-und-informationsmaterial>

Mecklenburg-Vorpommern

<http://www.lbesa.mv-regierung.de/Beihilfe/>

Niedersachsen

http://www.nlbv.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=17879&article_id=68425&psmand=111

Nordrhein-Westfalen

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/beihilfe>

Rheinland-Pfalz

<https://www.lff-rlp.de/fachliche-themen/beihilfe/>

Saarland

<http://www.rzyk-saar.de/beihilfe/index.php>

Sachsen

<http://www.lff.sachsen.de/beihilfe.html>

Sachsen-Anhalt

<https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/bezuegeverwaltung/formulare-vordrucke/>

Schleswig-Holstein

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/DLZP/Themen/Beihilfearbeitung/box_table_Beihilfe.html

Thüringen

<http://www.thueringen.de/th5/lfid/bezuege/beihilfe/>

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen können wir keine Garantie übernehmen. Für alle in diesem Dossier befindlichen Hyper-

links gilt: Wir bemühen uns um Sorgfalt bei der Auswahl dieser Seiten und der Inhalte, wir haben aber keinerlei Einfluss auf die Inhalte oder Gestaltung der verlinkten Seiten. Der Deutsche Hochschulverband übernimmt ausdrücklich keine Haftung für den Inhalt externer Internetseiten.

© Dr. iur. Wiltrud Christine Radau
Deutscher Hochschulverband
September 2011

Überarbeitet von Dr. iur. Vanessa Adam
Deutscher Hochschulverband
Februar 2018